



Erstattung von Inkassokosten

Wenn Inkassokosten gerichtlich geltend gemacht werden, hängt die Frage, ob die Inkassokosten vom Gericht zugesprochen werden, vom jeweilig erkennenden Gericht, zumindest jedoch vom Gerichtsbezirk ab.

Während von einigen Gerichten die Inkassokosten als voll erstattungsfähig angesehen werden, lehnen andere Gerichte eine Erstattung gänzlich ab. Schließlich spricht ein dritter Teil der Gerichte die Inkassokosten nur in einer bestimmten Höhe zu.

Selbst wenn Gerichte die Gebühren eines Inkassounternehmens als grundsätzlich erstattungsfähig ansehen, scheitert eine Durchsetzung der Kosten unter Umständen daran, dass der Schuldner bereits vor Einschaltung des Inkassobüros die Hauptforderung bestritten hat oder den Gläubiger auf den Gerichtsweg verwiesen hat. Die Einschaltung eines Inkassobüros kann dann eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Gläubigers darstellen.

Da es an einer klaren gesetzlichen Regelung fehlt, kann daher nicht seriös vorhergesagt werden, ob die Inkassokosten auch gerichtlich durchsetzbar sind. Ein Prozess, in dem Inkassokosten eingeklagt werden, kann daher ob der Frage der Erstattung der Inkassogebühren aufgeblasen werden. In Fällen, in denen die Inkassokosten zehn Prozent der geltend gemachten Hauptforderung überschreiten und das Gericht die Erstattungsfähigkeit verneint, kann dies dazu führen, dass dem Gläubiger ein Teil der Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden.

Dallhammer & Kellermann Fachanwälte

www.IhreAnwaelte.de

http://www.apraxa.de/recht/inkasso/179/erstattung_von_inkassokosten